

# Buchbesprechungen

*Joachim Perels, Kapitalismus und politische Demokratie. Privatrechtssystem und Gesellschaftsstruktur in der Weimarer Republik, Europäische Verlagsanstalt, basis-Reihe, Frankfurt/Main, 88 Seiten, DM 6.- (Der Untertitel ist verdrückt, es muß heißen: Privatrechtssystem und Verfassungsstruktur ...)*

Die Studie von Perels versteht sich als Beitrag zum Entwurf einer materialistischen Staats- und Rechtstheorie; sie analysiert die »Beziehung der sozialen Struktur der bürgerlichen Gesellschaft zu deren politischer Herrschaftsform« (S. 5) und stellt daher die Frage nach dem Verhältnis von »Privatrechtssystem und Verfassungsstruktur«. Den Begriff der »Verfassungsstruktur« faßt Perels nicht nur auf als »verfassungsrechtlichen Normenbestand«, sondern auch und »vor allem« als die »Realverfassung des politischen Bereichs« (S. 6); den Inhalt des »Privatrechtssystems« dagegen bezieht er auf die »ökonomische Struktur der warenproduzierenden Gesellschaft« und begreift ihn demgemäß als die Summe der Rechtsinstitutionen, die den kapitalistischen Warenverkehr garantieren und »Mittel zu seiner Regelung« (S. 10) darstellen. Die »Variationsbreite der empirischen Konstellationen von Privatrechtssystem und Verfassungsstruktur« (S. 5) und die grundsätzlich »bürgerliche Interessenfundierung« ihres Verhältnisses (S. 8) verfolgt Perels durch die verschiedenen Entwicklungsstufen der bürgerlichen Epoche. Als Erklärungs- und Untersuchungsebene dient ihm einerseits die »aus der kapitalistischen Produktionsweise hervorgehende ökonomische Entwicklung, die sich in bestimmte Rechtsformen übersetzt«, andererseits »das politische Kräfteverhältnis der Hauptklassen der bürgerlichen Gesellschaft: der Be-

sitzer der Produktionsmittel und der von der Verfügung über die Produktionsmittel Ausgeschlossenen« (S. 6).

Perels kommt zu dem Ergebnis, daß die demokratische »Verfassungsstruktur« der bürgerlichen Demokratie ständig von den kapitalistischen Produktions- und Klassenverhältnissen bedroht und in Krisensituationen vollends zerstört wird. Die Umsetzung dieser – aus der Faschismus-Diskussion stammenden – These in den Rechtsbereich ist der eigentliche Gegenstand der Analyse. Perels untersucht die schrittweise Einengung der »politischen und ökonomischen Aktionschancen« der Arbeiterbewegung in der Weimarer Demokratie, so wie sie sich auf den verschiedenen Ebenen des Rechts (Arbeitsrecht, Wirtschaftsrecht usw.) darstellen. Perels begreift den Übergang von der Weimarer Demokratie zum Faschismus nicht als grundsätzlichen Bruch, weil die ökonomische Realverfassung und ihre zentrale Bestimmung durch die kapitalistischen Produktions- und Klassenverhältnisse identisch geblieben ist. Die gleiche Identität der »gesellschaftlichen Basisbedingungen« sieht Perels auch im Verhältnis zwischen der Weimarer und der Bonner Demokratie (S. 6).

Die politische Hegemonie der Privateigentumsherrschaft gegenüber möglichen demokratischen Alternativen im Rahmen der bürgerlichen Demokratie ist demnach erkennnisleitendes Untersuchungsinteresse; so gesehen ist die Arbeit von Perels eine historische Paraphrasierung der bekannten Äußerung von Marx zur Ambilanz der bürgerlichen Verfassungsordnung:<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> K. Marx, Die Klassenkämpfe in Frankreich 1848 bis 1850, in Marx-Engels, Ausgewählte Schriften, Bd. I Berlin-DDR 1970, S. 157/158.

*»Der umfassende Widerspruch ... dieser Konstitution besteht darin: Die Klassen, deren gesellschaftliche Sklaverei sie verewigten soll, Proletariat, Bauern, Kleinbürger, setzt sie durch das allgemeine Stimmrecht in den Besitz der politischen Macht. Und der Klasse, deren alte gesellschaftliche Macht sie sanktioniert, der Bourgeoisie, entzieht sie die politischen Garantien dieser Macht. Sie zwängt ihre politische Herrschaft in demokratische Bedingungen, die jeden Augenblick den feindlichen Klassen zum Sieg verhelfen und die Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft selbst in Frage stellen. Von den einen verlangt sie, daß sie von der politischen Emanzipation nicht zur sozialen fort-, von den anderen, daß sie von der sozialen Restauration nicht zur politischen zurückgehen.«*

Perels beginnt seinen Gang durch die Entwicklungsphasen der bürgerlichen Gesellschaft mit einer Untersuchung des Verhältnisses von Privatrechtssystem und Verfassungsstruktur im klassischen Liberalismus (S. 13 ff.). Die Schilderung des Zusammenhangs von Privatrechtsordnung und öffentlicher Gewalt im bürgerlichen Rechtsstaat, die Schilderung seiner Prinzipien von Freiheit, Gleichheit, Warentausch und deren rechtlicher und institutioneller Formen knüpft an die »klassische« Darstellung bei F. L. Neumann an. In diesen – recht kurorischen – Passagen seiner Arbeit unternimmt es Perels allerdings kaum, seine Kritik des Liberalismus aus den materiellen Bedingungen der bürgerlichen Produktions- und Klassenverhältnisse konkret zu machen. Insoweit führt die Arbeit nicht über den bisherigen Erkenntnisstand hinaus, wenngleich sie wiederholt prägnante Formulierungen der politischen Theorie in Erinnerung ruft: So etwa die Definition, die Sieyès 1789 von der Klasseneinteilung der bürgerlichen Gesellschaftsordnung gegeben hat; die »Aktivbürger«, die Besitzenden, sollen hiernach die »wahren Aktionäre des sozialen Unternehmens«, die besitzlosen »Passivbürger« dagegen die »Arbeitsmaschinen des Betriebes« sein (S. 15/16).

Mit der gleichen kurorischen Kürze widmet sich Perels den Veränderungen des Verhältnisses von »Privatrechtssystem« und »Verfassungsstruktur« unter den Be-

dingungen des »organisierten Kapitalismus« nach 1871 (S. 20 ff.). Die realökonomische Beschreibung der kapitalistischen Monopolisierung beschränkt sich auch hier auf die wesentlichsten Gesichtspunkte: Vernichtung der freien Konkurrenz durch Kartellierung, Konzernierung und Vertrustung, durch Konzentration und Zentralisation von Kapital (Aktienboom, Funktionszuwachs der Banken) und durch den zunehmenden Organisationsstand des industriellen Proletariats. Ausführlicher schildert Perels die Umsetzung dieser realökonomischen Veränderungen in den Rechtsbereich, also etwa den zunehmenden Bedeutungsschwund der Vertragsfreiheit durch Kartellabsprachen, Allgemeine Geschäftsbedingungen oder durch unmittelbares staatliches Diktat wie im Bereich der Rüstungsindustrie. In einzelnen Punkten wirkt die gedrängte Darstellung allerdings vereinfacht. Wenn Perels etwa den Übergang vom konkurrenzkapitalistischen »Nachtwächterstaat« zum imperialistischen Machtstaat beschreibt, dann wird man kaum zugeben können, daß die bisherige »Staatsabstinenz des Bürgertums« gleichsam über Nacht einer »Instrumentalisierung« des Staates durch die monopolistische Bourgeoisie gewichen sei (S. 21/22). Die Untersuchungen von E. Kehr über die Personalpolitik der Bismarck-Administration<sup>2</sup> geben hier ein differenzierteres Bild. Die veränderte Konstellation von »Privatrechtssystem« und »Verfassungsstruktur« in dieser Epoche interpretiert Perels wie folgt: »Der Staat avanciert der Tendenz nach zum realen Gesamtkapitalisten, der für eine innerkapitalistische Regulierung des ökonomischen Gesamtprozesses sorgt« (S. 23). Daraus folge, daß sich das »Privatrechtssystem aus einer, von der Verfassungsstruktur abgetrennten, gleichwohl ihr als Substrat zugrunde liegenden relativen Autonomie« verwandelte »zur ununterscheidbaren, unmittelbaren Substanz der Verfassungsstruktur, die die privaten Aneignungsinteressen, Kern der bürgerlichen Rechtsordnung, in eigene Regie übernehme« (S. 23). Man kann darüber streiten, ob For-

<sup>2</sup> E. Kehr, Das soziale System der Reaktion in Preußen unter dem Ministerium Puttkamer (1929) = ders., Der Primat der Innenpolitik Berlin 1970, S. 64 ff.

mulierungen dieser Art aussagekräftig genug sind, um die Vermittlung des realökonomischen mit dem juristischen Prozeß deutlich zu machen. Gefährlich sind derartige Systematisierungen aber dann, wenn die materiellen Entwicklungsbedingungen dieses Prozesses, d. h. die Entfaltung der Produktions- und Klassenverhältnisse, nur sehr beiläufig gestreift werden.

Der Hauptteil der Arbeit ist der Untersuchung der »Verfassungsstruktur von Weimar« gewidmet (S. 24 ff.). Perels schildert eingehend die politische Vorgeschichte des Weimarer Verfassungskompromisses: also die Arbeitsgemeinschaftspolitik, die die Sozialpartnerschaft erstmals kodifiziert und damit die Kontinuität der Privatrechtsordnung über den Novemberumsturz hinaus gesichert hat; weiter die Parlamentarisierung des Regierungssystems, mit der die Verantwortung für die absehbare Niederrage auf die sozialdemokratische Reichstagsmehrheit abgewälzt werden sollte, und schließlich die Alternative des Rätesystems, die momentane die Perspektive einer radikalen Umwälzung des politischen Systems eröffnete.

Mit – wohl kaum zufälliger – Eindringlichkeit geht Perels auf diese Alternative des Rätesystems ein, denn es erscheint ihm nicht nur als Alternative zum überkommenen parlamentarischen System, sondern auch als Alternative zu dem »parteikommunistisch propagierten Pramat der Avantgarde gegenüber den unmittelbaren Produzenten« (S. 27). Wie dem auch sei, gerade das Fehlen jener »Avantgarde« hat das politische Scheitern des Rätesystems in der Novemberrevolution jedenfalls entscheidend mitverursacht. Perels unterschätzt ferner die Konzeptionslosigkeit und politische Zerstrittenheit des linken USPD-Flügels, dessen Führer die Rätekonzeption vor allem vertreten haben; er behandelt in diesem Zusammenhang Ernst Däumig, Richard Müller (USPD) und insbesondere Karl Korsch (KPD). Auch die Konzeption von Korsch zeigt die programmatische Verengung des Rätedankens auf ein sog. System der »industriellen Demokratie«; sie nimmt damit das politische Scheitern des Rätedankens theoretisch vorweg, weil sie seine Machtseite unterschlägt. Die politischen Funktionen

der Rätemacht, so wie sie von Marx aus der Analyse der Pariser Comune entwickelt worden sind, wurden nicht nur von den USPD-Theoretikern, sondern auch von Korsch durch ein ebenso ausgeklügeltes wie verschachteltes Räte-»Modell« ersetzt.<sup>3</sup> Daher war es auch nur noch ein kurzer Schritt zur politischen Selbstentmachtung der bestehenden Räte: Schon am 20. November 1918 hat der Groß-Berliner Arbeiter- und Soldatenrat eine Instruktion über die Vollmachten der Räte angenommen, in der zwar noch ein »weitestgehendes Kontrollrecht über die Regierung (der Volksbeauftragten)« behauptet wurde, in der im übrigen aber alle unmittelbaren Eingriffe in die Tätigkeit anderer Staatsorgane verboten wurden.<sup>4</sup> Nach ausführlicher Schilderung der politischen Geschichte des Novemberumsturzes und der Rolle der Mehrheitssozialdemokratie wendet sich Perels der Ambivalenz des Weimarer Verfassungskompromisses zu (S. 33 ff.). Weil die Weimarer Verfassung den Fortbestand der Privateigentumsherrschaft (Eigentumsfreiheit und Konnexfreiheiten) garantiert, fehlen ihren sozialen Programmsätzen in der Regel die realpolitischen Durchsetzungschancen; der Rätedanke hat nur als sozialpartnerschaftliche Mitbestimmung Eingang in die Verfassung gefunden. Dies hebt Perels hervor;

<sup>3</sup> Charakteristisch für die schwankenden Argumentationen von Korsch ist es, daß er 1922, also lange nach Erlass des Betriebsrätegesetzes und nach der politischen Entmachtung der Rätebewegung, nunmehr den Betriebsräten die Rolle des »am weitesten vorgeschobenen Postens der proletarischen Arme« zuweisen will, vgl. Arbeitsrecht für Betriebsräte (1922), Frankfurt/Main 1968, S. 139; zur Kritik dieser Position auch Perels, S. 50.

<sup>4</sup> Die Räte sollten danach die Sorge für Einquartierung, Organisierung von Massenspeisungen, Feldküchen auf Bahnhöfen, Einrichtung von Bädern und Entlausungsanstalten, Verweisung kranker Soldaten an Lazarette, Arbeitsbeschaffung, unentgeltliche Verabfolgung von Zivilkleidung, so- RM Entlassungsgeld u. ä. m. zuständig sein, für »Befugnisse also, die weit unter dem Niveau dessen lagen, was der sog. Selbstverwaltung der Gemeinden im kaiserlichen Deutschland stand.« Vgl. »Die Freiheit« (Organ der USPD) vom 25. 11. 1918, zit. nach K. Polak, Parlamentarismus und Rätemacht in der Novemberrevolution 1918 = ders., Zur Dialektik in der Staatslehre, 2. Aufl., Berlin (DDR) 1960, S. 105.

gleichwohl folgen nach Perels aus dem System der politischen Demokratie »parlamentarische Aktionschancen der Arbeiterklasse«, die sich zwar in der Weimarer Republik zu keinem Zeitpunkt durchsetzen – auch die Episode der sächsisch-thüringischen Arbeiterregierung von 1923 bestätigt die Regel – die aber – so Perels – eine »virtuelle Bedrohung des Privatrechtssystems« darstellen.

Vor diesem Hintergrund untersucht Perels drei Themenkomplexe: 1) »den verfassungsrechtlichen Schutz des Privateigentums an den Produktionsmitteln, also die Eigentumsgarantie und das Institut der Enteignung in Norm- und Realverfassung« (S. 39 ff.); 2) »die Widerspiegelung des mit der Privateigentumsordnung gesetzten Klassenverhältnisses im Arbeitsrecht« (S. 46 ff.) und schließlich 3) »die Rolle der Monopolisierung in der Verfassungsstruktur« (S. 57 ff.). Diese Passagen der Arbeit entwickeln Ansätze von Neumann, Kirchheimer, Fraenkel, Kahn-Freund u.a. weiter; sie stellen den Hauptteil der Untersuchung dar und lösen den ideologiekritischen Anspruch des Verfassers ein, weil sie die Klassenfunktion juristischer Verfahrensweisen insbesondere in der Kritik der Rechtsprechung exemplarisch entschleiern.

Bei seiner Behandlung der Enteignungsrechtsprechung geht Perels ein auf die Kritik von Carl Schmitt an der »Auflösung des Enteignungsbegriffes« (1929), die er parallel setzt zu der Kritik von Kirchheimer<sup>5</sup> – allerdings ohne den verschiedenen politischen Ort der sozialdemokratischen und der vorfaschistischen Verfassungsinterpretation herauszustellen. Schmitts Kritik an der »Auflösung des Enteignungsbegriffes« mag heute als Verteidigung der »inneren Logik des Rechtsbegriffs« wieder gesellschaftsfähig geworden sein. Bei dieser Kritik ist aber zu bedenken, daß

zum Veröffentlichungszeitpunkt der Arbeit die »konfiskationslüsternen« Arbeiterregierungen in Sachsen und Thüringen längst gefallen waren, daß von der »Großen Koalition« unter Richard Müller aber eine Bedrohung der bürgerlichen Eigentumsverfassung durch staatliche Entscheidungsmaßnahmen kaum zu erwarten war. In seinem Rechtsgutachten zur Fürstenenteignung von 1926<sup>7</sup> hat Schmitt noch eine andere Sprache gesprochen – selbstredend auch hier unter Wahrung der »inneren Logik des Rechtsbegriffs«. Wenn Schmitt mit seiner Kritik der Enteignungsrechtsprechung mittelbar auch die Parlamentssouveränität gegenüber den Anmaßungen der Judikative gestärkt hat, so rechtfertigen derartige »progressive« Nebenprodukte noch nicht die Gleichsetzung von vorfaschistischer und sozialdemokratischer Verfassungstheorie. Auch an anderen Stellen der Arbeit ist zu beobachten, daß Perels politisch einander entgegengesetzte Verfassungsinterpretationen in unkritischer Weise miteinander konvergieren läßt: so etwa Äußerungen von Carl Schmitt und Rosa Luxemburg zum politischen Formwandel bürgerlicher Herrschaft (S. 5, Anm. 1). Es kann nicht Aufgabe einer materialistischen Verfassungstheorie sein, derartige Parallelen der politischen Theorie auszumachen, ohne ihre »materielle Interessenfundierung« zu untersuchen.

Den Prozeß der Monopolisierung untersucht Perels exemplarisch an der Funktion allgemeiner Geschäftsbedingungen sowie an der Rechtsprechung zur Kartellverordnung. Auch hier werden die Grenzen einer Untersuchungsweise deutlich, der die materiellen Bedingungen von Rechtsentwicklungen außer Blick geraten. Dem realökonomischen Prozeß der Monopolisierung widmet Perels kaum zwei Sätze,<sup>8</sup> um dann sogleich auf die altliberale Kritik an

<sup>5</sup> C. Schmitt, Die Auflösung des Enteignungsbegriffes (1929), = ders., Verfassungsrechtliche Aufsätze, 2. Aufl., Berlin 1973, S. 110 ff.; O. Kirchheimer, Die Grenzen der Enteignung. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Enteignungsinstituts und zur Auslegung des Art. 153 der Weimarer Verfassung (1930), = ders., Funktionen des Staats und der Verfassung, 10 Analysen, edition suhrkamp 548, Frankfurt/Main 1972, S. 223 ff.

<sup>6</sup> Schmitt, a. a. O., S. 120.

<sup>7</sup> C. Schmitt, Unabhängigkeit der Richter, Gleichheit vor dem Gesetz und Gewährleistung des Privateigentums nach der Weimarer Verfassung. Ein Rechtsgutachten zu den Gesetzentwürfen über die Vermögensauseinandersetzung mit den früher regierenden Fürstenhäusern, Berlin-Leipzig 1926.

<sup>8</sup> Perels zitiert Böhmes »Prolegomena« und einige Zahlen aus »Imperialismus heute«, vernachlässigt ansonsten aber weitgehend die einschlägige DDR-Literatur zu diesem Thema.

der »Auflösung des Wettbewerbs« und an der »Entmächtigung des individuellen Kunden« (S. 61) von Autoren wie F. Böhm, H. Kronstein und L. Raiser überzuschwenken. Auch wenn sich Perels gegen liberale Illusionen ausdrücklich verwahrt (S. 60), auch wenn er gleichsam nur die Tatbestandsfeststellungen der alt-liberalen Kritik, nicht aber ihre Schlußfolgerungen billigt und den Auflösungsprozeß des liberalen Privatrechtssystems nicht als »Verfall«, sondern als Konsequenz interpretiert, so erstarren derartige Feststellungen doch zu empirieloser Ideologiekritik, wenn sie den realökonomischen Prozeß der Monopolisierung unberücksichtigt lassen. So wäre es an dieser Stelle notwendig gewesen, die wechselseitige Durchdringung von Monopolen und Staatsbürokratie, den Prozeß der internationalen Verflechtungen, die Politik der verschiedenen Monopolverbündeten und ihre Umsetzung in Rechtsforderungen zu untersuchen. Perels erwähnt zwar die politischen Differenzen zwischen der Chemie-Elektro-Fraktion und der reaktionären Kohle-Eisen-Stahl-Fraktion, also die Differenz von »Verunstrepublikanern« wie Rathenau, Duisberg oder Silverberg auf der einen und den reaktionär-chauvinistischen Gegnern jeder »Erfüllungspolitik« wie Stinnes, Krupp u. a. auf der anderen Seite. Er unterläßt es aber, die Politik dieser Monopolfraktionen mit ihren jeweiligen Rechtsforderungen zusammenzubringen.<sup>9</sup> Auch wenn Perels die hilflosen staatlichen Gegensteuerungsversuche mittels Kartellverordnung und Kartellrechtsprechung gleichsam als »Funktionalisierung« staatlicher Maßnahmen durch Monopolinteressen deutet und sie damit als staatliche Anerkennung »privater Rechtssetzungsmacht« interpretiert, so fehlt solchen abstrakt-schematischen Aussagen dennoch die Plastizität. Nicht umsonst ist die »IG-Farben« in der Weimarer Republik »IG Deutschland« genannt worden, und die Geheimverträge zwischen Reich und »IG Farben« sagen über die »monopolistische Realverfassung« mehr aus als der von Perels verwandte Begriff »Refederalisierung« der Privatrechtsordnung (S. 60).<sup>10</sup>

<sup>9</sup> Es ist kaum gerechtfertigt, über diese Zusammenhänge zu handeln, ohne ihren ersten Interpreten, nämlich J. Kuczynski, zu nennen.

<sup>10</sup> Die Eignung dieses (an Habermas angelehnt)

Im letzten Teil seiner Arbeit untersucht Perels die Bedrohung und schließliche Zerstörung der Weimarer Verfassungsordnung in der ökonomischen Krise von 1929 ff. (S. 65 ff.): Von den Hungeroffensiven in der Notverordnungspolitik Brünings über den Papen-Putsch zur Präsidialdiktatur und zur Einsetzung Hitlers. Hier schließen sich nach Perels gleichsam in einer Zangenbewegung die bis dahin noch offenen »Aktionschancen« für die organisierte Arbeiterbewegung. Die Widersprüche der politischen Demokratie werden nach der einen Seite hin – nach der Seite der »sozialen Restauration« hin – aufgelöst. Die Hegemonie des »Privatrechtssystems« über die demokratische »Verfassungsstruktur« hat sich damit durchgesetzt. Hierbei ändert sich nach Perels aber nur der Funktionsmodus bei der Durchsetzung der Privateigentumsherrschaft, denn die Vermittlung dieser Durchsetzungsmechanismen durch das Parlament und die Möglichkeiten parlamentarisch-öffentlicher Kontrolle geraten in Wegfall; der Sachverhalt selbst ändert sich nicht.

Perels setzt sich in diesem Zusammenhang mit der Analyse auseinander, die sozialdemokratische Verfassungsinterpretationen von dem Übergang zur Präsidialdiktatur und von dem Papen-Putsch in Preußen gegeben haben. Kirchheimer bezeichnet den Putsch als »Machtusurpation durch eine sonst nicht zum Zuge gelangende gesellschaftliche Klasse«<sup>11</sup> als hätten sich erst

ten) Begriffes erscheint ebenso zweifelhaft wie die Sohn-Rethelsche Terminologie von der Ersetzung der »Marktökonomie durch die Betriebsökonomie« (S. 59); gemeint ist in der Umschreibung von Sohn-Rethel doch schlicht der Übergang von konkurrenz- zu monopolkapitalistischen Verhältnissen; die Handhabung einer solchen teils anachronistischen (Habermas), teils individualistischen Begrifflichkeit (Sohn-Rethel) entartet zum wissenschaftlichen Jokus. Gerade wer dem »diktaturlüsternen Finanzkapital nicht als sein marxistischer Mephistopheles« erscheinen will (Sohn-Rethel in Kursbuch 21, S. 26), sollte sich der Worte seines Mentors erinnern: »Ich sag es dir: ein Kerl, der spekuliert list wie ein Tier, auf dürrer Heide von einem bösen Geist im Kreis herumgeführt, und rings umher liegt schöne grüne Weide.« (Faust I, Vers 1830–1834). Auch Perels ist der Gefahr einer allzu individualistischen Begriffsbildung wiederholt erlegen.

<sup>11</sup> O. Kirchheimer, Verfassungsreform und Sozialdemokratie (1933), = ders., Funktionen

1932/33 faktische Machtverschiebungen zu gunsten der herrschenden Monopolgruppen ergeben. Solche und ähnliche Auffassungen widerspiegeln die Hilflosigkeit einer Verfassungstheorie, die die ökonomische Realverfassung außer acht gelassen und damit die politische Rolle ökonomischer Interessen verkannt hat. Die Frage, welche Monopolinteressen etwa bei der Einsetzung Hitlers als Reichskanzler eine Rolle gespielt haben, gerät damit außer Sicht. So ist es auch schwer begreiflich, wenn Kirchheimer im gleichen Zusammenhang meint, der Papen-Putsch werde »unterschätzt«, wollte man in ihm nur den »Willen zur Abschüttelung der Sozialdemokratischen Partei und nicht auch den Willen zum Ausbau einer selbständigen bürokratischen Macht zur Sicherung gegen die Nationalsozialisten erblicken«.<sup>12</sup> Nicht viel anders schrieb E. Fraenkel zwei Tage vor dem Reichstagsbrand, das Reichsgericht könne noch gegen Görings Pressewillkür angerufen werden,<sup>13</sup> und man müsse »erkennen, daß in den Augen der Welt der neuen deutschen Staatsführung das mangele, was in dem Zeitalter des Sports ‚fair play‘ genannt werde«.<sup>14</sup>

Auch Perels hebt die ideologische Selbstent-

machtung der Weimarer Sozialdemokratie mit Nachdruck hervor. Er stellt ihr die politisch verhängnisvolle »Theorie« der Weimarer KPD entgegen, die dazu beigebringen hat, mit dem Vorwurf des »Sozialfascismus« eine wirksame antifaschistische Einheitsfront zu verhindern.<sup>15</sup> Bei den Niederlagen der Weimarer Arbeiterparteien sollten aber nicht nur ihre Fehler erwähnt, sondern auch die Konsequenzen beachtet werden, die sie unmittelbar aus denselben gezogen haben.<sup>16</sup>

Insgesamt liefert die Arbeit von Perels neue Erkenntnisse über die Ambivalenz der bürgerlichen »Verfassungsstruktur«, weil sie ihre Geschichtlichkeit mittels historischer »Spezifikation« untersucht; ihre Grenze liegt darin, daß die realökonomische Formbestimmtheit von Recht und Rechtsentwicklungen zwar abstrakt hervorgehoben, in aller Regel aber nicht konkret genug analysiert wird. So gleicht Perels den Mangel an inhaltlicher Explikation bisweilen durch anspruchsvolle Formulierungen aus. Insgesamt ist die Arbeit dennoch ein wichtiger Beitrag für eine materialistische Verfassungsgeschichte, die in Zukunft noch zu schreiben sein wird.

Christoph Ulrich Schminck

des Staates und der Verfassung, Frankfurt/Main 1972, S. 86, zit. Perels, S. 74 Anm.4.

<sup>12</sup> O. Kirchheimer, a. a. O., S. 94/95.

<sup>13</sup> E. Fraenkel, Chronik vom 25. 2. 1933 = Die Justiz in der Weimarer Republik. Eine Chronik, hsg. O. Kirchheimer, Th. Ramm = Politica 29, Neuwied Berlin 1968, S. 396: »Auf die Justiz schauen halb vertrauenswoll, halb besorgt all diejenigen, die ein Regime der Willkür unerträglich halten für ein Kulturstvolk, unzumutbar für eine Nation, die seit mehr als 100 Jahren an die Herrschaft des Gedankens des Rechtsstaats gewöhnt ist.«

<sup>14</sup> E. Fraenkel, a. a. O., S. 399, vergegenwärtigt man sich solche u. ä. Äußerungen sozialdemokratischer Juristen, so erscheint der Vorwurf unbegründet, Perels habe die »Schutzfunktion« progressiver sozialdemokratischer Juristen verkannt – so aber die Rezension von Siegling-Wendeling und Welkoborsky in Demokratie und Recht 1973, S. 332; während in den Epochen relativer sozialer Stabilität fortschrittliche Rechtsinterpretationen in der Tat zentrale Schutzfunktionen entwickeln können, besteht in Situationen krisenhafter Zuspitzung von Klassenauseinandersetzungen die Gefahr des Rechtsillusionismus, den wohl auch Kirchheimer gesehen hat, wenn er ausführt, dem Verfassungsbruch könne nicht mit verfassungsgalalen Mitteln geantwortet werden (vgl. das Zitat bei Perels, S. 78, Anm. 25).

Erich Buchholz / Richard Hartmann / John Lekschas / Gerhard Stiller: Sozialistische Kriminologie – Ihre theoretische und methodologische Grundlegung; 2. Auflage, Berlin (DDR) 1971, 490 S.

Abgesehen von redaktionellen Bearbeitungen und einem neuen Vorwort handelt es sich hier um den Nachdruck der Ausgabe von 1966, ergänzt um die 1967 separat er-

<sup>15</sup> Auch die SPD hat im übrigen eine entsprechende »Theorie« besessen und häufig von »Nazikommunismus« gesprochen.

<sup>16</sup> Vgl. das Prager Manifest des Exilverstandes der SPD (1934) Abschnitt VII: »Die Differenzen in der Arbeiterbewegung werden vom Gegner selbst ausgelöscht. Die Gründe der Spaltung werden nichtig.« (= W. Abendroth, Aufstieg und Krise der deutschen Sozialdemokratie, 2. Aufl. Frankfurt/Main 1969, S. 121); ferner das Manifest der demokratischen Sozialisten des ehemaligen Konzentrationslagers Buchenwald (1945) (a. a. O., S. 123 ff.) sowie das Referat von G. Dimitroff auf dem VII. Weltkongress der Kommunistischen Internationale (1935), Neudruck Frankfurt/Main 1971, S. 74 ff.

schienene Arbeit von Stiller, »Methoden der sozialistischen Kriminologie«.

Diese Gemeinschaftsarbeit führender Strafrechtler und Kriminologen ist der erste Versuch von Wissenschaftlern der DDR, die »theoretischen Grundlagen einer sozialistischen Kriminologie in geschlossener Darstellung vorzutragen« (S. 10).

In enger, institutionell abgesicherter Verbindung von Wissenschaft und Praxis soll diese wie eine wachsende Zahl weiterer theoretischer und empirischer Arbeiten auf dem Gebiet der Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität einen Beitrag leisten zur bewußten planmäßigen Steuerung »gesellschaftlicher Lebens- und Entwicklungsprozesse durch die von den revolutionären Arbeiterparteien geführte sozialistische Gesellschaft« (S. 94). Die Bedeutung, die man in der DDR der Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen beimisst, zeigt sich u. a. darin, daß in der Verfassung mit Artikel 90 Abs. 2 diese Aufgabe Verfassungsrang erhielt. Weiterhin verpflichtet Artikel 3 des Strafgesetzbuches der DDR aus dem Jahre 1968 nicht nur die staatlichen und gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege, »mit ihren Erfahrungen Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und Massenorganisationen und gesellschaftliche Kollektive bei der Verhütung von Straftaten und der gesellschaftlichen Erziehung Straffälliger wirksam zu unterstützen« sondern macht gleichzeitig die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe, die Vorstände der Genossenschaften dafür »verantwortlich und rechenschaftspflichtig, daß in ihrem Aufgabenbereich durch eine wissenschaftliche Leitungstätigkeit und Erziehungsarbeit« Straftaten vorgebeugt und Ursachen und Bedingungen von Straftaten beseitigt werden.

Dabei kann die DDR auf große Erfolge verweisen. Sie sind unlängst in Kapitel V der »Materialien zum Bericht zur Lage der Nation 1972« dokumentiert worden, so daß sich hier detaillierte Angaben erübrigen. Insgesamt läßt sich bei aller Problematik des Aussagewerts von Kriminalstatistik und besonders eines Vergleichs mit der BRD feststellen, daß die Kriminalitätsbelastung in der DDR wesentlich geringer und in der zeitlichen Dimension abnehmend ist und zwar so beachtlich, daß

gelegentlich westliche Autoren in diesen »Fehlbetrag« an Kriminalität bereits Zeichen einer anomischen Situation glaubten hineininterpretieren zu können. Die Rückfälligkeit liegt bei ca. 20%, in der BRD bei ca. 45%. Wie positiv die DDR-Regierung ihre Erfolge auch perspektivisch auf diesem Gebiet einschätzt, wird besonders deutlich in der aus Anlaß des 23. Jahrestages der DDR in Kraft getretenen Amnestie. Hierzu Erich Honecker am 24.11.72 in seinem Interview mit dem Kolumnisten der New York Times, Sulzberger (adn-Übersetzung): »Ermutigt haben uns hierzu die günstige innere Entwicklung der DDR nach dem 8. Parteitag der SED und die wachsende internationale Anerkennung unseres Staates. Zum Zeitpunkt, da der Amnestiebeschuß ... in Kraft trat, befanden sich laut Angaben unseres Ministers des Inneren 37 726 Personen in Haft, davon 7 162 in U-Haft. Insgesamt beträgt die Zahl der Amnestierten 25 060 Strafgefangene und 6 261 U-Häftlinge. Ferner wurden 841 Personen amnestiert, die zu Freiheitsentzug verurteilt waren und die Strafe noch nicht angetreten hatten ... In den Gefängnissen bleiben weiter Mörder, Sittlichkeitsverbrecher, Gewaltverbrecher, Verurteilte, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter dem Naziregime begangen haben.«

Soweit einige Angaben, die einen ersten Eindruck vom Umfang und der beigemessenen Bedeutung des Kriminalitätsproblems in der DDR vermitteln sollen und damit helfen können, die in der »sozialistischen Kriminologie« vertretenen Positionen zu verstehen.

Zum Buch selbst. Im ersten Teil von Lekschas, »Theoretische Grundlagen der sozialistischen Kriminologie« werden zunächst einige Überlegungen zur Entwicklung, zum Gegenstand und zu den Aufgaben sozialistischer Kriminologie vorgetragen. Für eine Position, die sich zum Marxismus bekennt, ist hier die Reduzierung der Kriminologie einzig und allein auf die Fragestellung: Welche Ursachen und Bedingungen erklären kriminelles Verhalten? unter Vermeidung aller rechtstheoretischen Überlegungen erstaunlich. Dazu später mehr. Neben einem Abschnitt zur Kritik bürgerlicher Kriminologie, in dem eine Auseinandersetzung mit kriminalsoziologischen Theorien so gut wie fehlt, ist

m. E. der wichtigste Beitrag dieses Teils eine sehr ausführliche und differenzierte Darlegung des dialektischen Materialismus als Grundlage kriminologischer Forschung. Gerichtet gegen mechanistische Kausalitätsvorstellungen und der theorieleeren Summation diverser Kriminalitätsfaktoren werden der Kausalitätsbegriff, die Kategorien und Beziehungen von Ursache, Wirkung, Möglichkeit und Zufälligkeit und Notwendigkeit als analytisches Instrumentarium zur Entwicklung einer Theorie der Ursachen der Kriminalität entfaltet, bei der es darauf ankommt, »die Rolle der verschiedenen objektiven und subjektiven Erscheinungen in einer Vielzahl von Kausalreaktionen aufzudecken, die sich auf die Kriminalität als gesamtgesellschaftliche Erscheinung beziehen, und die Gesetzmäßigkeiten und ihren Charakter aufzuspüren, die die Bewegung der Kriminalität beherrschen« (S. 82). Als Ursachen der Kriminalität sind »immer Erscheinungen gemeint, von denen die Kriminalität nur eine neben anderen möglichen und von diesen die extremste mögliche negative Wirkung ist« (S. 87). So kann die Umwandlung einer Möglichkeit in Wirklichkeit durch dazwischentretnende neue Bedingungen verhindert werden. Seine Konkretion, bezogen auf die Situation der DDR, gewinnt dieser Teil im II. Abschnitt von Buchholz, »Die sozialen Bedingungen der Kriminalität in der DDR«.

Ausgangspunkt ist die These, »daß die Kriminalität keine gesellschaftlich gesetzmäßige Erscheinung des Lebens in der sozialistischen Gesellschaft ist« (S. 95). Gleichzeitig wird hervorgehoben, daß die Kriminalität in der DDR zweifellos nicht »völlig unmotiviert, ohne jeden gesellschaftlichen Grund auftritt« sondern daß es innerhalb begrenzter Kausalzusammenhänge noch gesetzmäßige Beziehungen zwischen bestimmten Erscheinungen und Kriminalität in der sozialistischen Gesellschaft gibt, Gesetzmäßigkeiten allerdings, »die nicht die innere Bewegung der Gesellschaft bestimmen«.

Die Rudimententhese, d.h., daß Kriminalität im Sozialismus nur in »Rudimenten bewußtseinsmäßiger Natur« begründet sei, die aus der kapitalistischen Gesellschaft mitgeschleppt wurden und »sich durch unmittelbare zwischenmenschliche oder «empirische» Kommunikation wegen ihrer

Zählebigkeit weitervermitteln und gewissermaßen »forterben« (S. 265) wird in der Absolutheit, mit der sie zeitweilig vertreten wurde, abgelehnt, ohne insgesamt verworfen zu werden. Es werden besonders zwei soziale Tatsachen benannt, die wesentlich die Herausbildung neuer, sozialistischer Verhaltensmuster hemmend beeinflussen: 1. das Wirken von sozialen Restbeständen des Privateigentums 2. die Existenz der kapitalistischen Staaten und die damit verbundene ideologische Diversierung.

Unter den Überresten der alten Gesellschaft werden dabei nicht nur die subjektiven Faktoren (Überreste im Bewußtsein) betrachtet, sondern auch in den »objektiven, materiellen Verhältnissen der sozialistischen Gesellschaft selbst gegebene Bedingungen« (S. 185). Hierzu werden z. B. gezählt, der »Rückstand und die Begrenztheit der Produktivkräfte« (S. 187), das sozialistische Prinzip der Verteilung nach der Leistung (S. 188), bei dem die ungleiche individuelle Fähigkeit bestimmte Widersprüche in sich birgt, und, mehrfach betont, die »Verletzung des Prinzips der materiellen Interessiertheit« (S. 190). Die Hoffnung, die gerade auf dieses Prinzip zur Konstituierung einer neuen, sozialistischen Verkehrsform der Individuen gelegt wird, erinnert an Vorstellungen, die in der bürgerlichen Sozialphilosophie ihren Ausdruck im ethischen Utilitarismus fanden. Die Durchsetzung der »Harmonie der individuellen, gruppen- und gesellschaftlichen Interessen mit Hilfe des Systems ökonomischer Hebel, materieller und ideeller Stimuli« (S. 188) sei z. B. solange gehemmt, wie es vorkommt, »daß unqualifizierte Arbeit höher bezahlt wird als qualifizierte, solange ein Studium oder eine berufliche Qualifizierung dem einzelnen nicht auch materiell lohnend, womöglich sogar als materielle Einbuße... erscheint und gegenübertritt...« (S. 212). Da sich »mit der Qualifizierung auch ein höheres kulturelles und moralisches Niveau« herausbildet und entsprechend Straftaten bei qualifizierten Menschen weniger häufig anzutreffen seien, bewirke, so der Umkehrschluß, die Vernachlässigung materieller Stimuli zur Qualifizierung zugleich Hemisse bei der Entwicklung eines höheren kulturellen und moralischen Niveaus.

Ein eigener Abschnitt ist den »objektiven

Widersprüchen in der Ökonomie und die kriminalitätseinschränkende Rolle des ökonomischen Systems des Sozialismus« gewidmet. Hier ist zu lesen, daß eine »Reihe von Widersprüchen, namentlich zwischen Plan und Wertgesetz« zwar auf höhere Ebene gelöst würden, jedoch dennoch die Möglichkeiten »für das Wertgesetz verletzende materielle Vorteile« (S. 217) gegeben seien. »Solange es Warenproduktion mit ihren Kategorien Wert, Austausch, Markt, Geld usw. gibt, ist auch die objektive Möglichkeit, ein objektiver Rahmen für Wertdisproportionen, für Verletzungen des Äquivalenzprinzips vorhanden, zumindest teilweise und und partiell und zumindest in der subjektiven Widerspiegelung des Bevor- und Benachteiligungsseins« (S. 217). Die aus der Warenproduktion als einer spezifischen Form der Mystifikation des sozialen Zusammenhangs der Menschen resultierenden Verkehrsformen, die aus dem Motiv maximalen Gewinns, durch die Politik der materiellen Stimuli gefördert, und des Konkurrenzkampfes als Voraussetzung der Durchsetzung des Wertgesetzes resultierenden Determinanten für das Sozialverhalten sind zumindest sehr schwer vermittelbar mit dem Konzept der Harmonie in einer sozialistischen Menschengemeinschaft. Immerhin wird gesehen, daß mit dem Leistungsprinzip »nicht zu unterschätzende moralische Anforderungen, insbesondere an geringer bezahlte Mitglieder der Gesellschaft« (S. 219) gestellt werden.

Der dritte Teil des Buches von Hartmann, »Die Persönlichkeit des Gesetzesverletzers als eine selbständige Größe der komplexen Ursachen und die Aufgaben der Kriminologie« hat zwei interessante Schwerpunkte. Zum einen wird die im Titel formulierte These ausführlich begründet und so der Stellenwert von täterorientierter Forschung genauer bestimmt. Weiterhin wird hier die auch für das DDR-Strafrecht zentrale Kategorie der Schuld entwickelt.

Mit der m. E. richtigen These von der »Relativen Selbständigkeit der Persönlichkeit des Täters im Ursachenkomplex« wird darauf verwiesen, daß die Form, in der ein Mensch objektiv vorhandene gesellschaftliche Konfliktsituationen und Widersprüche wahrnimmt, verarbeitet und auf sie reagiert bzw. in den Prozeß der Entfaltung und Aufhebung dieser Widersprü-

che eingreift, entschieden davon abhängt, welchen Einwirkungen er bisher ausgesetzt war (S. 267). Erst so ist die Frage beantwortbar, warum Menschen unter gleichen Lebensbedingungen alternative Handlungsmöglichkeiten verwirklichen. Zusammenfassend heißt es: Wir verstehen unter den »Ursachen der Straftat solche Bedingungen in der Persönlichkeitsentwicklung des betreffenden Menschen und solche aktuellen Bedingungen seines Lebens, die die negative Vorstellungswelt oder das konkrete System negativer Einstellung erzeugen, aus der die Entscheidung zur Tat erwachsen ist. Dabei erfaßt dieser Begriff der ›Ursachen der Straftat‹ niemals nur die nächste unmittelbare Bedingung im Kopfe des Täters, ... Der Begriff erfaßt eine ganze Skala von Verursachungsreihen, deren Ursprung letztlich immer außerhalb des Bewußtseins des Täters, in der Geschichte der Entwicklung seiner Persönlichkeit und in aktuellen äußeren Bedingungen seines Lebenskreises liegt« (S. 131). Wie sich diese Position vereinbaren läßt mit dem Festhalten an der Kategorie der Schuld ist dem Rezessenten nicht klar geworden. Es heißt, die Kategorie der Schuld, die im Recht der bürgerlichen Gesellschaft nur eine Fiktion sei, hätte in der sozialistischen Gesellschaft erstmalig eine reale, objektive Grundlage bekommen. Schließlich hat der Staatssrat der DDR am 30. 1. 1961 in einem Beschuß entschieden: »In der sozialistischen Gesellschaft braucht keiner zum Verbrecher werden.« Demgemäß ist in § 5 Abs. 1 des neuen StGB festgelegt: »Eine Tat ist schulhaft begangen, wenn der Täter trotz der ihm gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßem Verhalten durch verantwortungsloses Handeln den gesetzlichen Tatbestand eines Vergehens oder Verbrechens verwirklicht.« Dabei wird mit Engels argumentiert, daß die Freiheit des Willens, also Wahl- und Entscheidungsfreiheit als Voraussetzung schulhaften Handelns, »nichts anderes als die Fähigkeit, mit Sachkenntnis entscheiden zu können« bedeute. Die »Möglichkeit, sich für das Richtige, gesellschaftlich Bedeutsame zu entscheiden,« d. h., sich die »Kenntnisse hierfür (zu) verschaffen und sie seiner Handlung zugrunde (zu) legen« (S. 260) sei jedem DDR-Bürger gegeben. »Die Schuld ist insoweit der subjektive Ausdruck einer be-

wußtseinsmäßigen Fehlhaltung des Gesetzesverletzers, als er in gesellschaftsblinder, spontan-anarchischer, egoistischer oder individualistischer oft sogar blindwütiger Weise subjektiv erlebte Widersprüche, Konflikte oder Schwierigkeiten zu lösen bzw. echte oder unechte Bedürfnisse durch ein derartiges Sozialverhalten zu befriedigen suchte. Sie bringt zum Ausdruck, daß der Gesetzesverletzer ... im Banne alter Denk- und Lebensgewohnheiten steht.« (S. 263). So gerinnt aber die Schuld, ohne daß die Formulierung benutzt wird, letztlich zur Lebensführungsschuld, zum Vorwurf, sich trotz der objektiv gegebenen Möglichkeiten nicht die Fähigkeit, mit Sachkenntnis entscheiden zu können, angeeignet zu haben, denn die Charakterisierung kriminellen Verhaltens als Ausdruck von Gesellschaftsblindheit verweist darauf, daß der Täter gerade nicht die »Fähigkeit, mit Sachkenntnis entscheiden zu können« besaß.

Das Buch wird abgeschlossen durch den Beitrag von Stiller, »Zur Technik und Methodologie kriminologischer Forschung«, im Anhang ergänzt um einen »Erhebungsbogen zur Erforschung der Rückfallkriminalität bei Eigentums- und Gewaltdelikten.« Die der Darstellung empirischer Verfahren zur Erforschung der Kriminalität vorgestellte Erörterung theoretischer Probleme dieser Forschung variiert und illustriert in der Bestimmung des Verhältnisses von empirischer und theoretischer Arbeit die bereits im ersten Teil des Buches entwickelten Positionen, so daß hier nicht weiter darauf eingegangen werden muß. Daß die empirische Forschung sich fast ausschließlich am Täter und seinem unmittelbaren Bezugsfeld orientiert, wird mit der »wachsenden Rolle des subjektiven Faktors in der sozialistischen Gesellschaft« (S. 353) begründet. Ist bisher dargestellt worden, welche Fragestellungen, Ansätze und Probleme in der »sozialistischen Kriminologie« verfolgt werden, so ist es gleichermaßen wichtig anzudeuten, welche Fragestellungen systematisch vermieden werden. Zu nennen ist hier in erster Linie die Ausblendung aller, für die bewußte Gestaltung gesellschaftlicher Prozesse sehr praktisch werdenden Probleme über den Zusammenhang von Moral, Recht, hier besonders Strafrecht und Staat als Formen der bür-

gerlichen Gesellschaft in einer sozialistischen Übergangsgesellschaft, d. h. als historische Formen, die ihren Charakter als Formen der bürgerlichen Gesellschaft auch dadurch nicht verlieren, daß sie sozialistischen Inhalt erhalten haben. Die Form-Dialektik wird implizit aufgegeben zugunsten einer Position, derzufolge das Wesen dieser Formen ausschließlich durch den Inhalt, hier kapitalistischer, dort sozialistischer, bestimmt ist. Im Gegensatz zur Forderung des marxistischen Rechtstheoretikers Paschukanis, daß das Proletariat sich »auch dem eigenen Staat und der eigenen Moral gegenüber nüchtern-kritisch verhalten, d. h. sich der historischen Notwendigkeit ihrer Existenz, aber auch ihres Verschwindens bewußt sein« müsse, wird hier konsequent eine konträre Position verfolgt. So werden gesellschaftlich vermittelte, lebensgeschichtliche Defizite mit moralischen Kategorien (Schuld) umgedeutet, trotz des Fortbestehens der Ware-Geld-Beziehung, damit des Wertgesetzes und des Rechts, die volle Transparenz der Wirklichkeit unterstellt und gar Kategorien wie Schuld oder Gleichheit (»Wirkliche Gleichheit« S. 218) erst im Sozialismus eine objektive Grundlage zugeschrieben. So überraschen Formulierungen wie »Grundnormen menschlichen Zusammenlebens«, die an naturrechtliche Vorstellungen, nicht aber an die beanspruchte marxistisch-leninistische Ausgangsposition erinnern, kaum noch. Konsequent wird jede Diskussion der Kriminalität im Sozialismus unter klassenanalytischen Gesichtspunkten vermieden. Es gibt, entsprechend jenes Kurzschlusses, der die Verstaatlichung der Produktionsmittel zur Essenz und zum entgültigen Sieg des Sozialismus erhebt, nur noch gebildete und ungebildete, qualifizierte und unqualifizierte Bürger. Daß es in der DDR so gut wie kein *juristisch fixiertes* Privateigentum an Produktionsmitteln mehr gibt, führt dazu, daß der Zusammenhang von Klassenkampf und Kriminalität, jahrelang die zentralste Fragestellung der DDR-Kriminologie, nun überhaupt nicht mehr angesprochen werden darf. Klassenkampf werde, so S. 28 f. nur noch von außen, ohne objektive und subjektive Basis in der DDR, ins Land hineingetragen. Der theoretische Sieg der Ulbricht'schen Position von der sozialistischen Menschengemein-

schaft verweist auf den empirischen Sieg jener »moralisch hochstehenden, weil hochqualifizierten« Manager, die heute die Entwicklung der DDR bestimmen.

Die hier skizzierte Kritik, um dies nochmal deutlich zu machen, machte sich nicht fest am Fortbestehen von Formen der bürgerlichen Gesellschaft in der sozialistischen Übergangsgesellschaft, sondern an der Verleugnung der mit diesen Formen verbundenen Implikationen, d. h. der permanenten Gefahren für den Weg in eine von Ausbeutung und Unterdrückung freie »Assoziation der Produzenten«.

Falco Werkentin

**Die preiswerte Arbeitsbibliothek  
für Studium und Praxis**



**Herausgegeben von  
Ernesto Grassi**

### Rechtswissenschaften

Wissenschaftlicher Beirat:  
Prof. Dr. jur. Erhard Denninger,  
Universität Frankfurt  
Prof. Dr. jur. Karl Kroeschell,  
Universität Göttingen

Erhard Denninger (Univ. Frankfurt/Main)

#### **Staatsrecht 1**

Einführung in die Grundprobleme des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland  
rororo studium Band 34 DM 6,80

Karl Kroeschell (Univ. Göttingen)

**Deutsche Rechtsgeschichte 1 (bis 1250)**  
rororo studium Band 8 DM 7,80

Karl Kroeschell (Univ. Göttingen)

**Deutsche Rechtsgeschichte 2 (1250 – 1650)**  
rororo studium Band 9 DM 7,80

Niklas Luhmann (Univ. Bielefeld)

**Rechtssoziologie 1 + 2**

rororo studium 1 + 2 je Bd. DM 5,80

Peter Noll (Univ. Zürich)

**Gesetzgebungslehre**

rororo studium Band 37 DM 8,80

Eberhard Schmidhäuser (Univ. Hamburg)

**Einführung in das Strafrecht**

rororo studium Band 12 DM 7,80

#### **Titelvorschau**

Peter Raisch (Univ. Bonn)

**Unternehmensrecht Band 1**

Unternehmensprivatrecht:

Handels- und Gesellschaftsrecht  
rororo studium Band 46 ca. DM 5,80

November 1973

Karl-Dieter Opp (Univ. Hamburg)

**Soziologie im Recht**

rororo studium Band 52 ca. DM 6,80

November 1973